



# Mitteilungen

1/2015

## Neuerungen für 2015

### Freibetrag für Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen

In unserer Mitteilung 4/2014 haben wir Sie über die steuerrechtlichen Neuerungen 2015 informiert. Das entsprechende Gesetz wurde erst Ende Dezember 2014 endgültig beschlossen. Im Hinblick auf die Neuregelung zur Besteuerung der Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen hat sich dabei noch eine kleine Änderung ergeben.

Die Regelung des § 19 Abs. 1a EStG sieht nun einen *Freibetrag* von 110 Euro vor und keine Freigrenze mehr. Dies bedeutet, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen bis zu einer Höhe von 110 Euro in jedem Fall steuerfrei sind. Bei höheren Aufwendungen ist der Betrag, der über die 110 Euro hinausgeht, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

## Rechtsprechung

### A. Einkommensteuer

#### Aufwendungen für Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem Urteil vom 11.11.2014, VIII R 3/12 mit der Frage befasst, ob Aufwendungen für ein im Keller gelegenes häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit als Gutachter abzuziehen sind, wenn der Kläger neben Einkünften aus dieser Tätigkeit Versorgungsbezüge als Pensionär bezieht. Außerdem war streitig, welche Räume bei der Berechnung des Flächenschlüssels für die auf das Arbeitszimmer entfallenden Gebäudekosten miteinzubeziehen sind (Pressemitteilung vom 24.02.2015).

Zu den beiden Streitpunkten hat der BFH nun folgendes entschieden:

Die Aufwendungen sind dann in voller Höhe abzuziehen, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten jetzigen beruflichen Tätigkeit darstellt. Die

Versorgungsbezüge aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit werden bei der Frage, ob das häusliche Arbeitszimmer einen solchen Mittelpunkt darstellt, nicht berücksichtigt. Diese Bezüge stehen in keinem Zusammenhang mit der Nutzung des Arbeitszimmers.

Die auf das häusliche Arbeitszimmer anteilig entfallenden Betriebsausgaben sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Fläche der Wohnung zu ermitteln. Dabei sind die nicht zum Wohnen geeigneten Zuhilfenahme (z. B. Kellerräume) nicht zu berücksichtigen. Dient ein Raum allerdings unmittelbar seiner Funktion nach dem Wohnen und ist er nach seiner baulichen Beschaffenheit (z. B. Vorhandensein von Fenstern), Lage (unmittelbare Verbindung zu den übrigen Wohnräumen) und Ausstattung (Wand- und Bodenbelag, Beheizbarkeit, Einrichtung) dem Standard eines Wohnraums vergleichbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen tatsächlich geeignet und bestimmt, so ist die Lage im Keller nicht von Bedeutung.

Die Gesamtwohnfläche, bestehend aus Wohnung und „Keller-Arbeitszimmer“, war damit im Streitfall ins Verhältnis zur Fläche des Arbeitszimmers selbst zu setzen.

#### Abzug von Betriebsausgaben, wenn ein zum Betrieb des Ehemanns gehörender Pkw auch von der Ehefrau in ihrem Betrieb genutzt wird

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15.07.2014, X R 24/12 Grundsätze zur Beurteilung von Fallgestaltungen aufgestellt, in denen ein Pkw, der einem Ehegatten gehört, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wird (Pressemitteilung vom 26.11.2014).

Im Streitfall war der Ehemann Eigentümer eines Pkw, der zu seinem Betriebsvermögen gehörte. Er zog sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben ab und versteuerte die private Pkw-Nutzung pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises (sog. 1 %-Regelung). Die Ehefrau führte ebenfalls einen kleinen Betrieb. Sie hatte keinen eigenen Pkw, sondern nutzte für ihre Betriebsfahrten den Pkw des Ehemanns. An den entstehenden Pkw-Kosten beteiligte sie sich nicht. Trotzdem setzte sie einkommensteuerlich einen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt hat diesen Pauschalbetrag nicht zum Abzug zugelassen. Der BFH hat dies bestätigt. Betriebs-

ausgaben setzen das Vorhandensein von „Aufwendungen“ voraus. An solchen eigenen Aufwendungen fehlt es aber, wenn der Nutzer eines Pkw für die Nutzung keinerlei Kosten tragen muss.

Der BFH hat darüber hinaus klargestellt, dass das Besteuerungssystem in dieser Frage insgesamt ausgewogen ist: Der Ehemann als Eigentümer des Fahrzeugs kann sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Die zusätzliche Nutzung des Wagens durch die Ehefrau löst bei ihm keine Einkommensteuer aus, weil diese Nutzung bereits mit dem Pauschalansatz im Rahmen der 1 %-Regelung abgegolten ist. Im Gegenzug kann die Ehefrau für ihre Pkw-Nutzung keine eigenen Betriebsausgaben geltend machen. Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht, da ein nochmaliger Abzug bei der Ehefrau angesichts des bereits dem Ehemann gewährten vollen Kostenabzugs zu einer doppelten steuermindernden Auswirkung derselben Aufwendungen führen würde.

### **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit – Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 11.02.2015 drei Urteile zur Abfärbewirkung (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) von geringfügigen gewerblichen Einkünften veröffentlicht:

1. In seinem Urteil vom 27.08.2014, VIII R 6/12 hat der BFH entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte bzw. Insolvenzverwalter und damit freiberuflich tätig. Die von einem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter erzielten Umsätze waren als gewerbliche Einkünfte der GbR einzustufen, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig waren. Die Abfärbewirkung trat hier wegen Einhaltung der o.g. Grenzen nicht ein.

2. In seinem Urteil vom 27.08.2014, VIII R 16/11 hat der BFH die Umqualifizierung der künstlerischen Tätigkeit einer GbR (Gesangsgruppe) in gewerbliche Einkünfte ebenfalls verneint, weil die gewerblichen Umsätze aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln weniger als 3 % der Gesamtnettoumsätze betragen und unterhalb von 24.500 € lagen.

3. Im Urteil vom 27.08.2014, VIII R 41/11 hat der BFH hingegen die Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte einer Werbeagentur in der Rechtsform einer GbR in gewerbliche Einkünfte bejaht, weil die erzielten gewerblichen Umsätze aus der Vermittlung von Druckaufträgen gegen eine Provision die Grenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze in den Streitjahren überschritten hatten.

### **Auch bei Günstigerprüfung kein Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften**

Mit Urteil vom 28.01.2015, VIII R 13/13 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch bei der sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG ein

Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nicht in Betracht kommt.

Zwar kommt bei der Günstigerprüfung nicht der für die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundsätzlich geltende Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der niedrigere Einkommensteuertarif des Steuerpflichtigen. Die Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist aber nach Ansicht des BFH auch bei der Günstigerprüfung unter Ansatz der Werbungskostenpauschale nach § 20 Abs. 9 EStG vorzunehmen.

Der Werbungskostenabzug bleibt damit in jedem Fall auf den Sparer-Pauschbetrag beschränkt.

### **Kein Abgeltungsteuersatz für Darlehen zwischen Ehegatten bei finanzieller Abhängigkeit**

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 28.01.2015, VIII R 8/14 entschieden, dass die Anwendung der sog. Abgeltungsteuer von 25 % bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten zumindest dann ausgeschlossen ist, wenn ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis besteht (Pressemitteilung vom 11.03.2015).

Der Kläger gewährte seiner Ehefrau fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % finanziert hätte und sie daher auf die Darlehensgewährung durch den Kläger angewiesen war. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Klägers mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ im Sinne des Gesetzes seien.

Der BFH bestätigt diese Auffassung: Zwar ist bei verfassungskonformer Auslegung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis im Sinne des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen. Jedoch war die Ehefrau bei Aufnahme der Darlehen vom Kläger als Darlehensgeber finanziell abhängig, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, das zum Ausschluss der Anwendung des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte führt.

### **Aufwendungen für Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Mit Urteil vom 06.11.2014, VI R 1/13 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG darstellt. Die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes wird damit steuerlich gleich behandelt wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr (Pressemitteilung vom 28.01.2015).

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung – wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage im Gegensatz zur Wartung der

Heizungsanlage – mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei. Nach Rdnr. 12 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15.02.2010 (BStBl I 2010, 140; ersetzt durch BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl I 2014, 75, Rdnr. 22) seien aber Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stehe, nicht nach § 35a EStG begünstigt.

Der BFH hat dieser Auffassung für den vorliegenden Fall nun ausdrücklich widersprochen und die Aufwendungen anerkannt.

## **B. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### **Steuerliche Folgen des verbilligten Verkaufs eines Grundstücks einer GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter**

Im Streitfall verkaufte eine GmbH an den ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung auf Veranlassung des Gesellschafters hin ein Grundstück. Der Kaufpreis lag erheblich unter dem Verkehrswert, sodass sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert ein geldwerter Vorteil für den Gesellschafter von 248.000 Euro ergab. Das Finanzamt sah hierin nicht nur eine verdeckte Gewinnausschüttung, sondern auch eine Schenkung. Es setzte deshalb gegenüber dem ehemaligen Gesellschafter Schenkungsteuer in Höhe von rd. 50.000 Euro fest.

Dagegen hat sich der Gesellschafter gewehrt – mit Erfolg. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 27.08.2014, II R 44/13, DStR 2014, 2239) gehört der Vorteil aus dem verbilligten Erwerb des Grundstücks zum Veräußerungspreis der GmbH-Anteile. Die 248.000 Euro haben damit beim ehemaligen Gesellschafter nur Bedeutung bei der ertragsteuerlichen Berechnung des Veräußerungsgewinns hinsichtlich seiner GmbH-Beteiligung. Schenkungsteuer fällt jedoch nicht an.

### **Restriktive Handhabung der Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG für zu Wohnzwecke vermietete Grundstücke**

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat seine restriktive Haltung zu den Begünstigungsnormen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fortgesetzt.

Im Hinblick auf die Begünstigung der für Wohnzwecke vermieteten Grundstücke hat er mit Urteil vom 11.12.2014, II R 30/14 entschieden, dass bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nicht der verminderte Wertansatz nach § 13c ErbStG zu gewähren ist, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt des Erbfalls mit einem noch nicht bezugsfertigen Gebäude bebaut ist. Die Vorinstanz hatte hier noch zu Gunsten der Erben entschieden (FG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2014, 4299/13 Erb, FG-Report 3/2014 auf unserer Homepage).

Zum gleichen Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 11.12.2014, II R 24/14. Danach ist der verminderte Wertansatz auch dann nicht zu gewähren, wenn das Grundstück erst durch die Erben tatsächlich zu Wohnzwecken vermietet worden ist. Ein Wertabschlag kommt in einem solchen Fall nur in Betracht, wenn anhand objektiv nachprüfbarer Umstände eine etwaige

Vermietungsabsicht des Erblassers und der Beginn deren Umsetzung bestanden haben. Solche objektiv nachprüfbaren Tatsachen hatten die Erben aber nicht dargelegt und bewiesen. Die Vorinstanz hatte hier bereits zu Ungunsten der Erben entschieden (FG Bremen, Urteil vom 12.03.2014, 3 K 1/14 (1), FG-Report 3/2014 auf unserer Homepage).

### **Kein Bewertungsabschlag für ein mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück**

Wird ein bebautes Erbbaugrundstück, das der Erbbauberechtigte zu Wohnzwecken vermietet, von Todes wegen erworben, ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs des (neuen) Grundstückseigentümers der verminderte Wertansatz nach § 13c Abs. 1 ErbStG nicht zu gewähren. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11.12.2014, II R 25/14, entschieden.

Frau F war Miteigentümerin eines Grundbesitzes, der mit einem Erbbaurecht belastet war. Nach dem Erbbaurechtsvertrag war die Bebauung zu Wohnzwecken vorgesehen. Als sie verstarb, erbte ihr Neffe einen Anteil von 1/12 an dem Miteigentumsanteil. Bei der Feststellung des Grundbesitzwerts berücksichtigte das Finanzamt den abgezinsten Bodenwert zuzüglich des kapitalisierten Erbbauzinses; ein Gebäudewertanteil blieb unberücksichtigt, da die Gebäude nach Ablauf des Erbbaurechts mit dem Verkehrswert zu entschädigen seien.

Auf dieser Grundlage setzte das Finanzamt die Erbschaftsteuer fest. Der Neffe begehrte jedoch die Gewährung des 10%-igen Bewertungsabschlags für zu Wohnzwecke vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG.

Der BFH wies seine Klage ab. Der Neffe habe einen Grundstücksanteil erworben, der mit dem Recht des Erbbauberechtigten, auf diesem Grundstück ein Gebäude zu errichten, belastet gewesen sei. Das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück stelle aber kein bebautes Grundstück im Sinne des § 13c ErbStG dar.

## **C. Gewerbesteuer**

### **Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung zwischen zwei Kapitalgesellschaften**

Zwischen den Beteiligten war das Vorliegen einer sog. kapitalistischen Betriebsaufspaltung streitig.

Die Klägerin, eine AG, deren Anteile sich im Streubesitz befanden, war mittelbar über eine zwischengeschaltete GmbH an der B-GmbH zu 100 % beteiligt. Die Klägerin überließ der B-GmbH (einer Druckerei) einen Teil ihrer bebauten Grundstücke zur Miete. Das Finanzamt war der Auffassung, dass zwischen der Klägerin und der B-GmbH eine kapitalistische Betriebsaufspaltung bestand, sodass die Klägerin im Rahmen der Gewerbesteuerfestsetzung nicht die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen konnte.

Dagegen wehrte sich die Klägerin vor Gericht, jedoch ohne Erfolg. Denn das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage mit seiner Entscheidung vom 07.03.2014 (12 K 946/11 G, DStRE 2015, Heft 7) abgewiesen.

Das Finanzgericht geht mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) davon aus, dass eine Betriebs-

aufspaltung nicht nur zwischen einem Einzelunternehmer bzw. einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft bestehen kann, sondern auch zwischen einer Besitzkapitalgesellschaft und einer Betriebskapitalgesellschaft (sog. kapitalistische Betriebsaufspaltung).

Noch nicht ausdrücklich hat der BFH bislang entschieden, welche Anforderungen an die personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebskapitalgesellschaft zu stellen sind – und genau um diese Frage geht es hier.

Das Finanzamt meint, dass es ausreicht, wenn die Besitzkapitalgesellschaft die Betriebskapitalgesellschaft beherrscht, weil sie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile (mittelbar) hält (vergleichbar der Betriebsaufspaltung zwischen einem Einzelunternehmer und der von ihm beherrschten Betriebskapitalgesellschaft).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass zusätzlich auch die Besitzkapitalgesellschaft von einem ihrer Gesellschafter oder einer Gesellschaftergruppe mit gleichgerichteten Interessen beherrscht werden muss (vergleichbar der Betriebsaufspaltung zwischen einer Personengesellschaft und der von ihren Gesellschaftern beherrschten Kapitalgesellschaft).

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf reicht es aus, wenn die Besitzkapitalgesellschaft die Anteilsmehrheit an der Betriebskapitalgesellschaft hält und somit ihren Willen durchsetzen kann. Entscheidend sei nicht der Prozess der Willensbildung in der Besitzgesellschaft, sondern dass der in der Besitzgesellschaft gebildete Wille in der Betriebsgesellschaft durchgesetzt werden könne. Dann liege für beide Unternehmen ein einheitlicher geschäftlicher Wille vor. Auf die hinter der Besitzgesellschaft stehenden Anteilseigner komme es nicht an. Es gebe keinen Grund, zusätzlich die Beherrschung der Besitzkapitalgesellschaft durch eine Person oder Personengruppe zu fordern.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH im Revisionsverfahren diese für die Steuerpflichtigen ungünstige Auffassung bestätigt (Az. BFH: I R 20/14). Wir werden Sie darüber informieren.

#### **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Weitervermietung verfassungsgemäß**

Miet- und Pachtzahlungen für weitervermietete Immobilien sind nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG mit 13/20 der Zahlungen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 04.06.2014 (I R 70/12, DStR 2014, 1912) zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bestätigt. Der BFH sieht hierin – entgegen der Auffassung der ersten Instanz und Teilen der Literatur – keinen Verfassungsverstoß.

Die Folgen der Besteuerung aufgrund der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für weitervermietete Grundstücke entsprechen nach Auffassung des BFH in der Regel den gesetzgeberischen Wertungen und rechtfertigen daher grundsätzlich keinen Erlass der Gewerbesteuer wegen sachlicher Unbilligkeit.

Mit einem weiteren Urteil vom 04.06.2014 (I R 21/13, DStR 2014, 1916) gibt der BFH klar zu erkennen, dass ein Erlass der Gewerbesteuer nur dann in Betracht kommt, wenn der

Steuerpflichtige die Gefährdung seiner Existenz durch die Steuerzahlungen substantiiert darlegt.

## **D. Umsatzsteuer**

### **Bemessungsgrundlage bei Überlassung eines Firmenswagens an den Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung**

Mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Pkw-Überlassung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer (Arbeitnehmer) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 05.06.2014 (XI R 2/12, DStR 2014, 2018) beschäftigt. Dabei hat er folgende Grundsätze aufgestellt:

Sofern die Pkw-Privatnutzung als Vergütungsbestandteil zum Arbeitslohn gehört, sind grundsätzlich alle Aufwendungen für die Pkw-Überlassung anzusetzen. Allerdings können aus Vereinfachungsgründen auch die lohnsteuerrechtlichen Werte angesetzt werden (1 % des Bruttolistenpreises pro Monat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat). Aus der sich danach ergebenden Summe sind in einem zweiten Schritt 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen.

Handelt es sich dagegen um eine unentgeltliche Wertabgabe, weil die Pkw-Privatnutzung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sind grundsätzlich nur die Aufwendungen für die Pkw-Überlassung anzusetzen, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

## **Finanzverwaltung**

### **Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Übertragung von Betriebsvermögen**

Wie wir in unserem Informationsbrief zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vom 17.12.2014 ausführlich erläutert haben, hat das Bundesverfassungsgericht Ende letzten Jahres entschieden, dass die Privilegierung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer gegen das Grundgesetz verstößt. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Die Finanzverwaltung hat jetzt auf dieses Urteil in verfahrensrechtlicher Hinsicht reagiert (Erlass vom 12.03.2015, DStR 2015, 654).

Die Festsetzung von Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), die nach dem 31.12.2008 entstanden ist, wird in vollem Umfang nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO nur vorläufig durchgeführt. Voraussetzung ist, dass dies verfahrensrechtlich noch möglich ist (z. B. bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden).

Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung dann von Amts wegen vorgenommen.